

Geschäftsordnung der UWG-Fraktion im Rat der Gemeinde Wenden

§ 1

Zusammensetzung der Fraktion

- (1) Die Fraktion besteht aus den auf Vorschlag der UWG Wenden in den Rat der Gemeinde Wenden gewählten Mandatsträgerinnen/Mandatsträgern als Mitgliedern.
- (2) Bürgerinnen und Bürger, die auf Vorschlag der Fraktion zu Mitgliedern von Ausschüssen gewählt worden sind (Sachkundige Bürger), nehmen an den Fraktionssitzungen teil.
- (3) Mandatsträgerinnen/Mandatsträger, die keiner anderen Fraktion angehören, können auf Antrag Mitglied der Fraktion werden, wenn die Mitglieder der Fraktion mit einfacher Mehrheit zustimmen.
- (4) Die Fraktion kann mit Mehrheitsbeschluss zur Verwirklichung ihrer Ziele mit einer anderen Fraktion des Gemeinderates eine Fraktionsgemeinschaft eingehen.

§ 2

Organe der Fraktion

Organe der Fraktion sind:

- a. die Fraktionsversammlung (im Folgenden auch : die Fraktion),
- b. der Fraktionsvorstand und
- c. die/der Fraktionsvorsitzende.
- d. zwei Revisoren

§ 3

Pflichten der Fraktionsmitglieder und der Sachkundigen Bürger

- (1) Jedes Fraktionsmitglied und jeder Sachkundige Bürger ist verpflichtet, sich an der Arbeit der Fraktion zu beteiligen, die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und an den Sitzungen der Fraktion sowie aller Gremien, denen es für die Fraktion angehört, teilzunehmen. Sie vertreten in diesen Gremien und in der Öffentlichkeit die Beschlüsse der Fraktion. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen der Fraktion verpflichtet.
- (2) Beabsichtigt ein Fraktionsmitglied oder ein Bürgerliches Mitglied, im Einzelfall von den Beschlüssen der Fraktion abzuweichen, so hat es seine abweichende Meinung rechtzeitig der/dem Fraktionsvorsitzenden mitzuteilen.
- (3) Jedes Fraktionsmitglied und jeder Sachkundige Bürger, das an einer für es pflichtigen Sitzung nicht teilnehmen kann, teilt dies rechtzeitig der/dem Fraktionsvorsitzenden oder der/dem Fraktionsgeschäftsführer/in mit und sorgt für eine Vertretung. Das Gleiche gilt für das vorzeitige Verlassen einer pflichtigen Sitzung. Die Fraktion kann in besonderen Fällen Präsenzplicht beschließen.

§ 4

Die Fraktionssitzung I

- (1) Die Fraktionssitzung ist das oberste Organ der Fraktion. Sie bestimmt die Grundlinien der Politik der Fraktion im Rahmen der Ziele der Fraktion. Sie besteht aus den Fraktionsmitgliedern nach § 1 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung. Die von der Fraktion in die Ausschüsse gewählten Sachkundigen Bürger nehmen an ihren Sitzungen teil.
 - (2) Die Fraktionssitzung beschließt über alle Angelegenheiten, die die Fraktion betreffen. Die Fraktion kann die Beteiligung der Sachkundigen Bürger (Rede-/Antrags und/oder Stimmrecht) auf Angelegenheiten ihrer Ausschüsse beschränken
 - (3) Die Fraktionsversammlung ist öffentlich. Nichtöffentliche Vorlagen werden von den förmlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Fraktionsmitgliedern behandelt. Personalangelegenheiten der Fraktion werden grundsätzlich nichtöffentlich behandelt. Finden Sitzungen öffentlich statt, kann die Nichtöffentlichkeit durch Beschluss von 2/3 der Fraktionsmitglieder beschlossen werden.
 - (4) Zu den Sitzung der Fraktionsversammlung können folgende Gäste eingeladen werden:
– die leitenden, der eigenen Partei angehörenden Mitarbeiter/innen der Verwaltung
 - (5) Stehen zur Beratung und Beschlussfassung Angelegenheiten auf der Tagesordnung, die Gegenstand von nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates oder eines seiner Ausschüsse waren oder sind, haben die Sachkundigen Bürger und die unter Abs.4 genannten Personen den Sitzungsraum zu verlassen, sofern sie nicht berechtigt sind, an den genannten Sitzungen teilzunehmen.
- Das Gleiche gilt für die Öffentlichkeit wenn die Sitzung öffentlich stattfindet.

§ 5

Einberufung der Fraktion

- (1) Zur konstituierenden Sitzung der Fraktion nach der Kommunalwahl lädt die/der Vorsitzende der UWG Wenden oder der/die bisherige Fraktionsvorsitzende/die ein. Sie/er leitet diese bis zur Wahl/bis zum Abschluss der Wahl des Fraktionsvorstandes. Bei Verhinderung übernimmt die/der Stellvertreter/in diese Aufgabe.
- (2) Die konstituierende Sitzung soll spätestens zwei Wochen nach der Kommunalwahl stattfinden.
- (3) Die Fraktion besteht aus gewählten Mandatsträgerinnen/Mandatsträgern. Diese Geschäftsordnung ist in der ersten ordentlichen Sitzung der Fraktion zu bestätigen oder in geänderter Fassung zu beschließen.
- (4) Die in der Kommunalwahl gewählten Mandatsträgerinnen/Mandatsträger bestimmen eine Verhandlungskommission für Verhandlungen mit den anderen Fraktionen. Sobald die Ergebnisse dieser Verhandlungen und damit die zu besetzenden Sitze in den Ausschüssen bekannt sind, entsendet die Fraktion wählbare Sachkundige Bürger in die Ausschüsse. Diese Sachkundigen Bürger nehmen dann an den Fraktionssitzungen teil. Ihre Rechte werden von den Mitgliedern der Fraktion beschlossen.
- (5) Die Fraktion tagt mindestens zeitnah vor jeder Sitzung des Gemeinderates. Bei Bedarf tritt sie zu weiteren Sitzungen zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn dies der Fraktionsvorstand beschlossen oder ein Drittel der Fraktionsmitglieder verlangt hat.
- (6) Die Einladung zu den Sitzungen der Fraktion erfolgt durch die/den Fraktionsvorsitzende/n schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche. Ausnahmen von dieser Frist müssen besonders begründet werden.
- (7) Punkte für die Tagesordnung können bis zum siebten Tag vor der Sitzung der/dem Fraktionsvorsitzenden/dem Fraktionsvorstand/der/dem Fraktionsgeschäftsführer/in zugeleitet werden. Die/der Fraktionsvorsitzende/der Fraktionsvorstand erstellt den Vorschlag für die mit der Einladung verschickte Tagesordnung.

§ 6

Fraktionssitzungen II

- (1) Die Fraktionssitzung wird von der /dem Fraktionsvorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Fraktionsvorstandes geleitet.
- (2) Die Fraktion kann vor Eintritt in die Sitzung beschließen, die Tagesordnung zu erweitern, Tagesordnungspunkte zu ändern oder die Tagesordnung in der Reihenfolge zu ändern. Die Änderung, Erweiterung und Veränderung der Tagesordnung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Fraktionsmitglieder.
- (3) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 10 Minuten. Sie kann von der Fraktion durch Beschluss verkürzt oder verlängert werden.
- (4) Fraktionsmitglieder und Sachkundige Bürger, die das Wort ergreifen wollen, melden sich durch Handaufheben. Sie erhalten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt. Die/der Fraktionsvorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (5) Jedes Fraktionsmitglied ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Sachanträge zu stellen. Jedes Fraktionsmitglied ist jederzeit berechtigt, Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen.

§ 7

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Stimmrechte

- (1) Die/der Fraktionsvorsitzende stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Beschlussfähigkeit fest. Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Fraktion gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wird. Das Recht, die Beschlussfähigkeit feststellen zu lassen, steht jedem Fraktionsmitglied zu.
- (3) Sachkundige Bürger, die von dem Gemeinderat zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse gewählt wurden, haben in der Fraktion Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (4) Beschlüsse können nur zu den in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (5) Nach Schluss der Aussprache stellt die/der Fraktionsvorsitzende die zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Vorrang hat der

weitestgehende Antrag. Im Zweifelsfall entscheidet die/der Fraktionsvorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung.

(6) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(7) Beschlüsse der Fraktion werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(8) Wahlen sind grundsätzlich in offener Abstimmung durchzuführen. (Auf Antrag eines Drittels der Fraktionsmitglieder erfolgt eine geheime/und/oder namentliche Abstimmung)

§ 8

Niederschriften

(1) Über die Sitzungen der Fraktion /und des Fraktionsvorstandes sind Niederschriften zu fertigen, in denen mindestens die Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen festgehalten werden.

(2) Die Niederschrift wird allen Fraktionsmitgliedern zugeleitet und können von Sachkundigen Bürgern, die an der Sitzung teilgenommen haben, eingesehen werden.

§ 9

Fraktionsvorstand

(1) Die Fraktion wählt in der ersten Sitzung nach der Kommunalwahl aus der Mitte ihrer Mitglieder den Fraktionsvorstand bestehend aus:

- der/dem Vorsitzenden,
- stellvertretenden Vorsitzenden,
- der/dem Schriftführer/in,

(2) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Fraktionsvorstandes teil:

- der/die Vorsitzende der UWG Wenden
- die/der Fraktionsgeschäftsführer/in

Für ihre Teilnahme gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

(3) Der Fraktionsvorstand wird für die Dauer der Kommunalwahlperiode gewählt.

Beim Ausscheiden eines Fraktionsvorstandsmitglieds hat die Fraktion eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

(4) Der Fraktionsvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes (Abs.3) im Amt.

(5) Eine vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Fraktion; sie ist nur zulässig, wenn zu dieser Sitzung unter Angabe des Tagesordnungspunktes eingeladen worden ist. Einem Vorstandsmitglied, das abgewählt werden soll, ist zuvor die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu geben.

(5) Der Fraktionsvorstand hat folgende Aufgaben:

- Führung der Geschäfte der Fraktion (wenn kein/e Fraktionsgeschäftsführer/in vorhanden)
- Einladung zu Fraktionssitzungen
- Einberufung von Dringlichkeitssitzungen
- Entscheidung in dringlichen Angelegenheiten

§ 10

Die Fraktionsvorsitzenden

(1) Die/der Fraktionsvorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden in geheimer Wahl mit den Stimmen der Mehrheit der Fraktionsmitglieder die Dauer der Kommunalwahlperiode gewählt. Für ihre Abwahl gilt § 9 Abs.5.

(2) Die/der Fraktionsvorsitzende vertritt die Fraktion und den Fraktionsvorstand nach innen und außen.

(3) Er lädt zu den Fraktions- und Fraktionsvorstandssitzungen ein, leitet sie und übt in ihnen die Ordnung aus.

(4) Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die/den Fraktionsvorsitzen ihrer Reihenfolge nach. Die Fraktion/ der Fraktionsvorstand kann ihnen bestimmte, abgegrenzte Aufgaben übertragen.

§ 11

Die/der ehrenamtliche Geschäftsführer/in

- (1) Die Fraktion wählt aus ihren Reihen eine/n Fraktionsgeschäftsführer/in für die Dauer der kommunalen Wahlperiode.
- (2) Die/der Fraktionsgeschäftsführer/in nimmt die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen der Fraktion und den Weisungen der/des Fraktionsvorsitzenden wahr.
- (3) Die/der Fraktionsgeschäftsführer/in verwaltet die Finanzen der Fraktion.
- (4) Die/der Fraktionsgeschäftsführer/in hat Anspruch auf eine von der Fraktion festzusetzende Aufwandsentschädigung.

§ 12

Ausschussarbeit

- (1) Die Fraktion wählt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse sowie anderer Gremien und nominiert Personen für Aufsichtsräte und andere Ämter.
- (2) Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende eines Ausschusses oder ein/e Ausschusssprecher/in tragen der Fraktion gegenüber die Verantwortung dafür, dass die von der Fraktion in die Ausschüsse entsandten Mitglieder eng zusammenarbeiten und ihre Auffassungen aufeinander abstimmen. Sie sind der Fraktion für eine umfassende Berichterstattung verantwortlich.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können in Ausschusssitzungen über Fragen von kommunalpolitischer oder wesentlich finanzieller Bedeutung nur abstimmen, wenn diese vorher in der Fraktion behandelt wurden und allgemeine Übereinstimmung besteht.

§ 13

Arbeitskreise

Die Fraktion kann Arbeitskreise einrichten

§ 14

Ausschluss aus der Fraktion

- (1) Die Fraktion kann ein Mitglied, das in grober, ordnungswidriger Weise die Fraktion geschädigt hat, mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder ausschließen, wenn eine weitere Zusammenarbeit mit dem Mitglied nicht mehr zumutbar ist.
- (2) Dem schriftlichen Antrag auf Ausschluss ist eine Begründung und eine Stellungnahme der/des Fraktionsvorsitzenden/des Fraktionsvorstandes beizufügen.
- (3) Ein Fraktionsausschluss ist nur zulässig, wenn alle Fraktionsmitglieder – einschließlich der/des Auszuschließenden – ordnungsgemäß und fristgerecht zu dieser Sitzung geladen worden sind und der Punkt auf der Tagesordnung gestanden hat.
- (4) Dem Fraktionsmitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist zuvor die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs einzuräumen. Dazu ist eine ausreichende Zeit der Vorbereitung zu gewähren.
- (5) An der Beschlussfassung über den Ausschluss dürfen nur die Mitglieder der Fraktion gemäß teilnehmen.
- (6) Die Fraktion kann auch über folgende – mildere – Ordnungsmaßnahmen beschließen: Ausspruch der Missbilligung des Verhaltens, schriftliche Ausschlussandrohung, zeitlich begrenzte oder vorläufige Ausschließung.

§ 15

E-Mail-Verkehr

- (1) Außerhalb von Sitzungen der Fraktion, des Fraktionsvorstandes und von Arbeitsgruppen /Arbeitskreisen finden Information und Austausch auch über E- Mails statt. Dabei ist zu gewährleisten, dass auch Fraktionsmitglieder, die nicht am E-Mailverkehr teilnehmen vom Informationsfluss nicht abgeschnitten werden.
- (2) Belange des Datenschutzes sind zu wahren.
- (3) Der Fraktionsvorstand kann in Absprache mit und Zustimmung der Fraktion und der Fraktionsgeschäftsführung grundsätzliche Regeln für den E-Mailverkehr in der Fraktion erlassen.

§ 16

Fraktionskasse/Finanzangelegenheiten

(1) Werden Zuschüsse zur Erfüllung der Aufgaben für den notwendigen sachlichen und personellen Aufwand für die Geschäftsführung der Fraktion und eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit in Anspruch genommen, muss eine Fraktionskasse gebildet werden.

(2) Konten bei Kreditinstituten lauten auf den Namen der Fraktion. Zur Eröffnung und Erteilung von Verfügungsberechtigungen sind die/der Vorsitzende und die/der Fraktionsgeschäftsführer/in gemeinsam berechtigt.

(3) Über Finanzangelegenheiten der Fraktion entscheidet der Fraktionsvorstand.

(4) Zwei von der Fraktion gewählte Revisoren, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, prüfen die Einnahmen und Ausgaben und berichten darüber jährlich der Fraktion. Sie erstellen den Nachweis für die Mittelverwendung.

§ 17

Annahme und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit der Fraktionsmitglieder beschlossen. Sie tritt mit dem Beschluss in Kraft und gilt bis zum Ende der Kommunalwahlperiode.

(2) Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur möglich, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung gestanden hat und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Fraktion der Änderung zustimmt. Die Änderung tritt mit Beginn der nächsten Fraktionssitzung in Kraft.